

schwierigen Umständen erfolgendes Eintreten für die Sache des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit aus. Der Rat fordert alle beteiligten Parteien auf, auch künftig mit den Vereinten Nationen zusammenzuarbeiten, und bekräftigt die entsprechenden Grundsätze in dem Übereinkommen vom 9. Dezember 1994 über die Sicherheit von Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetem Personal¹⁶¹.

Der Rat betont abermals, wie wichtig und notwendig es ist, auf der Grundlage aller seiner einschlägigen Resolutionen, einschließlich der Resolutionen 242 (1967) vom 22. November 1967 und 338 (1973) vom 22. Oktober 1973, einen umfassenden, gerechten und dauerhaften Frieden im Nahen Osten herbeizuführen."

Am 19. Juni 2000 richtete der Präsident des Sicherheitsrats das folgende Schreiben an den Generalsekretär¹⁷⁸:

"Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, dass Ihr Schreiben vom 14. Juni 2000 betreffend Ihren Vorschlag, die Ukraine und Schweden in die Liste der Staaten aufzunehmen, die Kontingente für die Interimstruppe der Vereinten Nationen in Libanon zur Verfügung stellen¹⁷⁹, den Mitgliedern des Sicherheitsrats zur Kenntnis gebracht worden ist. Sie haben von dem darin enthaltenen Vorschlag Kenntnis genommen."

Am 10. Juli 2000 richtete der Präsident des Sicherheitsrats das folgende Schreiben an den Generalsekretär¹⁸⁰:

"Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, dass Ihr Schreiben vom 6. Juli 2000 betreffend Ihre Absicht, Generalmajor Bo Wranger (Schweden) zum Kommandeur der Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung zu ernennen¹⁸¹, den Mitgliedern des Sicherheitsrats zur Kenntnis gebracht worden ist. Sie nehmen von der in Ihrem Schreiben geäußerten Absicht Kenntnis."

Auf seiner 4177. Sitzung am 27. Juli 2000 behandelte der Rat den Punkt

"Die Situation im Nahen Osten

Bericht des Generalsekretärs über die Interimstruppe der Vereinten Nationen in Libanon (S/2000/718)

Schreiben des Generalsekretärs an den Präsidenten des Sicherheitsrats, datiert vom 24. Juli 2000 (S/2000/731)".

Resolution 1310 (2000) vom 27. Juli 2000

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf seine Resolutionen 425 (1978) und 426 (1978) vom 19. März 1978, 501 (1982) vom 25. Februar 1982, 508 (1982) vom 5. Juni 1982, 509 (1982) vom 6. Juni 1982 und 520 (1982) vom 17. September 1982 sowie auf seine Resolutionen zur Situation in Libanon und seine Resolution 1308 (2000) vom 17. Juli 2000,

sowie unter Hinweis auf die Erklärungen seines Präsidenten vom 20. April¹⁶⁸, 23. Mai¹⁷² und 18. Juni 2000¹⁷⁶ über die Situation in Libanon, insbesondere auf seine Billigung der Arbeit der Vereinten Nationen gemäß dem Auftrag des Rates, namentlich der Schlussfolgerung des Generalsekretärs, dass Israel ab dem 16. Juni 2000 im Einklang mit der Resolution 425 (1978) seine Streitkräfte aus Libanon zurückgezogen und die im Bericht des Generalsekretärs vom 22. Mai 2000¹⁷³ genannten Bedingungen erfüllt hat,

¹⁷⁸ S/2000/599.

¹⁷⁹ S/2000/598.

¹⁸⁰ S/2000/665.

¹⁸¹ S/2000/664.

mit *Genugtuung* über den Bericht des Generalsekretärs vom 20. Juli 2000 über die Interimstruppe der Vereinten Nationen in Libanon¹⁸² sowie über die darin enthaltenen Feststellungen und Empfehlungen,

in *Bekräftigung* des Interimscharakters der Truppe,

unter *Hinweis* auf die einschlägigen Grundsätze in dem am 9. Dezember 1994 verabschiedeten Übereinkommen über die Sicherheit von Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetem Personal¹⁶¹,

dem Antrag der Regierung Libanons in dem Schreiben des Ständigen Vertreters Libanons bei den Vereinten Nationen an den Generalsekretär vom 11. Juli 2000¹⁸³ *stattgebend*,

1. *billigt* die in dem Bericht des Generalsekretärs vom 20. Juli 2000¹⁸² erwähnte Vereinbarung, dass die Interimstruppe der Vereinten Nationen in Libanon in ihrem gesamten Einsatzgebiet disloziert und voll tätig sein wird und dass die Regierung Libanons ihre Präsenz in diesem Gebiet durch die Verlegung zusätzlicher Soldaten und interner Sicherheitskräfte verstärken wird;

2. *beschließt* in diesem Zusammenhang, das gegenwärtige Mandat der Truppe um einen weiteren Zeitraum von sechs Monaten bis zum 31. Januar 2001 zu verlängern;

3. *bekundet erneut seine nachdrückliche Unterstützung* für die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und politische Unabhängigkeit Libanons innerhalb seiner international anerkannten Grenzen;

4. *begrüßt* die Erklärung in dem Schreiben des Generalsekretärs an den Präsidenten des Sicherheitsrats vom 24. Juli 2000¹⁸⁴, dass die Regierung Israels zu diesem Datum alle Verletzungen der Rückzugslinie beendet hatte;

5. *fordert* die Parteien *auf*, diese Linie zu respektieren, äußerste Zurückhaltung zu üben und mit den Vereinten Nationen und der Truppe voll zusammenzuarbeiten;

6. *fordert* die Regierung Libanons *auf*, die Wiederherstellung ihrer tatsächlichen Autorität und Präsenz im Süden sicherzustellen und insbesondere so bald wie möglich eine umfangreiche Dislozierung der libanesischen Streitkräfte vorzunehmen;

7. *begrüßt* die Einrichtung von Kontrollpunkten in dem geräumten Gebiet durch die Regierung Libanons und legt der Regierung Libanons nahe, im gesamten Süden für ein ruhiges Umfeld zu sorgen, namentlich durch die Überwachung aller Kontrollpunkte;

8. *begrüßt außerdem* die Maßnahmen, die der Generalsekretär und die truppenstellenden Länder hinsichtlich des Militärpersonals sowie der Dislozierung der Truppe getroffen haben, wie in den genannten Erklärungen seines Präsidenten vereinbart, und bekräftigt, dass die erwartete Umdislozierung der Truppe in Abstimmung mit der Regierung Libanons und den libanesischen Streitkräften erfolgen soll;

9. *unterstreicht erneut* das Mandat und die allgemeinen Anweisungen an die Truppe gemäß dem mit Resolution 426 (1978) gebilligten Bericht des Generalsekretärs vom 19. März 1978¹⁶⁴;

10. *ersucht* den Generalsekretär, die Konsultationen mit der Regierung Libanons und den anderen von der Durchführung dieser Resolution unmittelbar betroffenen Parteien fortzusetzen und dem Rat darüber Bericht zu erstatten;

11. *sieht* der baldigen Erfüllung des Mandats der Truppe *mit Interesse entgegen*;

¹⁸² S/2000/718.

¹⁸³ S/2000/674.

¹⁸⁴ S/2000/731.

12. *begrüßt* die Absicht des Generalsekretärs, dem Rat bis zum 31. Oktober 2000 einen Bericht über den Stand der Verwirklichung der in Resolution 425 (1978) festgelegten Ziele und über die Fortschritte vorzulegen, die die Truppe bei der Wahrnehmung der ihr ursprünglich übertragenen Aufgaben erzielt hat, und ersucht den Generalsekretär, in seinen Bericht Empfehlungen zu den Aufgaben aufzunehmen, die die Organisation der Vereinten Nationen zur Überwachung des Waffenstillstands wahrnehmen könnte;

13. *beschließt*, die Situation Anfang November 2000 zu überprüfen und alle Maßnahmen zu erwägen, die er im Hinblick auf die Truppe für zweckmäßig erachtet, auf der Grundlage dieses Berichts, des Ausmaßes der Dislozierung der Truppe und der Maßnahmen, die die Regierung Libanons ergriffen hat, um ihre tatsächliche Autorität und Präsenz in dem Gebiet wiederherzustellen, insbesondere durch eine umfangreiche Dislozierung der libanesischen Streitkräfte;

14. *betont*, wie wichtig und notwendig die Herbeiführung eines umfassenden, gerechten und dauerhaften Friedens im Nahen Osten auf der Grundlage aller diesbezüglichen Resolutionen ist, einschließlich der Resolutionen 242 (1967) vom 22. November 1967 und 338 (1973) vom 22. Oktober 1973.

Auf der 4177. Sitzung einstimmig verabschiedet.

Beschlüsse

Am 8. August 2000 richtete der Präsident des Sicherheitsrats das folgende Schreiben an den Generalsekretär¹⁸⁵:

"Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, dass Ihr Schreiben vom 4. August 2000 betreffend Ihre Entscheidung, Rolf G. Knutsson zu Ihrem Persönlichen Beauftragten für Südlibanon zu ernennen¹⁸⁶, den Mitgliedern des Sicherheitsrats zur Kenntnis gebracht worden ist. Sie nehmen von der in Ihrem Schreiben enthaltenen Entscheidung Kenntnis."

Auf seiner 4235. Sitzung am 27. November 2000 behandelte der Rat den Punkt

"Die Situation im Nahen Osten

Bericht des Generalsekretärs über die Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung (S/2000/1103)".

Resolution 1328 (2000) vom 27. November 2000

Der Sicherheitsrat,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs vom 17. November 2000 über die Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung¹⁸⁷ sowie außerdem in Bekräftigung der Resolution 1308 (2000) des Sicherheitsrats vom 17. Juli 2000,

1. *fordert* die beteiligten Parteien zur sofortigen Durchführung seiner Resolution 338 (1973) vom 22. Oktober 1973 *auf*;

2. *beschließt*, das Mandat der Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung um einen weiteren Zeitraum von sechs Monaten, das heißt bis zum 31. Mai 2001, zu verlängern;

3. *ersucht* den Generalsekretär, am Ende dieses Zeitraums einen Bericht über die Entwicklung der Lage und die zur Durchführung der Resolution 338 (1973) getroffenen Maßnahmen vorzulegen.

Auf der 4235. Sitzung einstimmig verabschiedet.

¹⁸⁵ S/2000/779.

¹⁸⁶ S/2000/778.

¹⁸⁷ S/2000/1103.